Identitätsnummer für Ausländer (NIE)

Beantragung einer NIE

Eine NIE kann direkt in Spanien oder bei der konsularischen Vertretung des Wohnsitzlandes des Antragstellers beantragt werden.

Der Antrag kann persönlich oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.

Die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters ist in jedem Fall erforderlich.

Weitere Informationen über die Beantragung einer NIE können (per E-Mail) bei diesem Konsulat angefordert werden.

cog.stuttgart@maec.es

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer NIE bei der Konsularabteilung

<u>EX-15 Standardantragsformular</u>. Es wird in einem neuen Fenster geöffnet (Original und eine Kopie), ausgefüllt und vom Antragsteller oder Vertreter unterzeichnet.

Das Formular sollte vorzugsweise online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Auf dem Antragsformular müssen die wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Gründe angegeben werden, die den NIE-Antrag rechtfertigen.

Original des gültigen Reisepasses des Antragstellers und eine Kopie der Personaldatenseite des Reisepasses.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können sich mit ihrem Personalausweis ausweisen (Original und eine Kopie, Vorder- und Rückseite).

Wird der Antrag von einem Vertreter eingereicht, so ist nur die beglaubigte Kopie des Dokuments vorzulegen.

Wird die NIE durch einen Vertreter beantragt, müssen auch das Original und eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Vertreters sowie eine Vollmacht vorgelegt werden, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass dieser Vertreter zur Stellung des NIE-Antrags bevollmächtigt ist.

Ist der Antragsteller minderjährig oder geschäftsunfähig, muss eine Kopie des Familienstammbuchs oder der Geburtsurkunde oder des Vormundschaftsdokuments vorgelegt werden. Außerdem muss der gültige Reisepass oder Personalausweis der Eltern oder des Vormunds vorgelegt werden.

Dokument zum Nachweis des Wohnsitzes im Konsularbezirk.

Formular 790, Code 12 Es wird in einem neuen Fenster geöffnet, ordnungsgemäß ausgefüllt und die entsprechende Gebühr entrichtet.

Im Jahr 2021 beträgt die Gebühr 9,74 Euro.

Bearbeitungszeit und Zustellung des Dokuments

Eine NIE wird vom Generalkommissariat für Einwanderung und Grenzen zugewiesen, das der spanischen Generaldirektion für Polizei unterstellt ist. Das Konsulat kann die Bearbeitungszeit des Dokuments nicht verkürzen. Die NIE wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen ausgestellt, doch kann sich diese Frist durch Faktoren, auf die die Verwaltung keinen Einfluss hat, verlängern. Die NIE wird dem Antragsteller per E-Mail zugesandt. Daher muss auf dem Antragsformular eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungszwecke angegeben werden.

Wichtige Informationen über die NIE

Die NIE ist eine persönliche, einmalige und exklusive Nummer, die Ausländern zugewiesen wird, die aus wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Gründen in Spanien tätig sind und sich in diesem Land ausweisen müssen.

Eine NIE, die über das Konsulat beantragt wird, weist den Inhaber gegenüber allen Ebenen der spanischen öffentlichen Verwaltung aus, berechtigt aber nicht dazu, sich in Spanien aufzuhalten oder einen Wohnsitz dort nachzuweisen.

Ausländer, die sich in Spanien niederlassen möchten, müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise vorher ein Visum benötigen. Bürger der Europäischen Union müssen sich, sobald sie sich in Spanien niedergelassen haben, im Ausländerzentralregister eintragen lassen.

Einschlägige Rechtsvorschriften

Organgesetz 4/2000, es öffnet sich in einem neuen Fenster, vom 11. Januar, über die Rechte und Freiheiten von Ausländern und deren soziale Integration.

(Anmerkung Verfasser: Dieses <u>spanische Organgesetz 4/2000</u> habe ich ins deutsche übersetzt)

Königlicher Erlass 557/2011, öffnet sich in neuem Fenster, vom 20. April, zur Regelung der Umsetzung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern und ihre soziale Integration, geändert durch das Organgesetz 2/2009.

Anmerkung Verfasser:

Oben ist die Gebühr für die NIE des Jahres 2021 angegeben. Ich denke, dass sich keine Änderungen ergeben haben, bei den Vorschriften, so dass diese <u>Seite des Konsulats</u> noch aktuell ist.